Tagesordnung zur 5. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sitzungstermin: Dienstag, 08.12.2026, 19:30 Uhr
Raum, Ort: Kulturhalle, Dieburger Straße 27, 63322 Rödermark

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	
2	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers	
3	Mitteilungen des Magistrats	
4	Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung	
5	Vorschlag einer Ortsgerichtsschöffin/eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Rödermark II (Urberach)	**DS/287/26**
6	Änderung der Hauptsatzung	**DS/326/26**
7	Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zur Überlassung von Grundstück und Gebäude des Gemeindehauses St. Gallus	**DS/337/26**
8	Beteiligungsbericht 2025	**DS/290/26**
9	Einführung der Grundsteuer C in der Stadt Rödermark zum 01.01.2027 zwecks steuerlicher Mobilisierung baureifer Grundstücke (Nachverdichtung) und Sicherung eines genehmigungsfähigen Haushalts 2027	**DS/324/26**
10	Wahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner für die Brandschutzkommission	
11	Antrag der FDP-Fraktion: Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Rödermark: Einfügung eines neuen § 26a – Bild- und Tonübertragung öffentlicher Sitzungen NEUFASSUNG	**DS/145/26-2**
12	Antrag der FWR-Fraktion: Bedarf und Angebot Kinderbetreuung	**DS/164/26**
13	Antrag der CDU-Fraktion: Klage gegen das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 13.11.2025 - 2. NEUFASSUNG	**DS/229/26-2**
14	Antrag der FDP-Fraktion: Wirtschaftlichkeit der Schulkindbetreuung an der Schule an den Linden	**DS/232/26**
15	Antrag der FDP-Fraktion: Veräußerung ungenutzter städtischer Liegenschaften zur Haushaltskonsolidierung	**DS/233/26**

16	Antrag der CDU-Fraktion: Verkehrssituation rund um das Badehaus - NEUFASSUNG	**DS/305/26-1**
17	Antrag der SPD-Fraktion: Anpassung der Regelungen zur Wahlplakatierung in Rödermark	**DS/311/26**
17.1	Änderungsantrag der AfD-Fraktion zum Antrag der SPD-Fraktion: Anpassung der Regelungen zur Wahlplakatierung in Rödermark	**DS/311/26-1**
18	Antrag der CDU-Fraktion: Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs ab 2028	**DS/312/26**
19	Antrag der AfD-Fraktion: Ergänzung des § 16 GO – Verbindliche Fristen zur Beantwortung von Anfragen	**DS/329/26**
20	Antrag der FWR-Fraktion: Transparente Darstellung der Kosten und kommunalen Zuschüsse für Kinderbetreuungsleistungen in Rödermark	**DS/331/26**
21	Antrag der FDP-Fraktion: Haushalt 2027: Rechnungshofbericht beraten und Einsparungen prüfen	**DS/333/26**
22	Antrag der CDU-Fraktion: Überprüfung und Vereinheitlichung der Geschwindigkeitsanordnungen im Stadtgebiet Rödermark	**DS/336/26**
23	Ehrung langjährig tätiger Mandatsträger; Verleihung der Ehrenbezeichnung "Stadtältester"	**DS/317/26**
24	Ehrung der ehrenamtlichen Mandatsträger	

STADT RÖDERMARK

DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

Fachdienst Gremien
Rathaus Ober-Roden
Dieburger Straße 13-17
63322 Rödermark
Telefon: 06074 911-311
gremien@roedermark.de

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

18. November 2026

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur **5. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 08.12.2026, 19:30 Uhr
Raum, Ort: Kulturhalle, Dieburger Straße 27, 63322 Rödermark

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	
2	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers	
3	Mitteilungen des Magistrats	
4	Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung	
5	Vorschlag einer Ortsgerichtsschöffin/eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Rödermark II (Urberach)	**DS/287/26**
6	Änderung der Hauptsatzung	**DS/326/26**
7	Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zur Überlassung von Grundstück und Gebäude des Gemeindehauses St. Gallus	**DS/337/26**
8	Beteiligungsbericht 2025	**DS/290/26**
9	Einführung der Grundsteuer C in der Stadt Rödermark zum 01.01.2027 zwecks steuerlicher Mobilisierung baureifer Grundstücke (Nachverdichtung) und Sicherung eines genehmigungsfähigen Haushalts 2027	**DS/324/26**

10	Wahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner für die Brandschutzkommission	
11	Antrag der FDP-Fraktion: Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Rödermark: Einfügung eines neuen § 26a – Bild- und Tonübertragung öffentlicher Sitzungen NEUFASSUNG	**DS/145/26-2**
12	Antrag der FWR-Fraktion: Bedarf und Angebot Kinderbetreuung	**DS/164/26**
13	Antrag der CDU-Fraktion: Klage gegen das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 13.11.2025 - 2. NEUFASSUNG	**DS/229/26-2**
14	Antrag der FDP-Fraktion: Wirtschaftlichkeit der Schulkindbetreuung an der Schule an den Linden	**DS/232/26**
15	Antrag der FDP-Fraktion: Veräußerung ungenutzter städtischer Liegenschaften zur Haushaltskonsolidierung	**DS/233/26**
16	Antrag der CDU-Fraktion: Verkehrssituation rund um das Badehaus - NEUFASSUNG	**DS/305/26-1**
17	Antrag der SPD-Fraktion: Anpassung der Regelungen zur Wahlplakatierung in Rödermark	**DS/311/26**
17.1	Änderungsantrag der AfD-Fraktion zum Antrag der SPD-Fraktion: Anpassung der Regelungen zur Wahlplakatierung in Rödermark	**DS/311/26-1**
18	Antrag der CDU-Fraktion: Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs ab 2028	**DS/312/26**
19	Antrag der AfD-Fraktion: Ergänzung des § 16 GO – Verbindliche Fristen zur Beantwortung von Anfragen	**DS/329/26**
20	Antrag der FWR-Fraktion: Transparente Darstellung der Kosten und kommunalen Zuschüsse für Kinderbetreuungsleistungen in Rödermark	**DS/331/26**
21	Antrag der FDP-Fraktion: Haushalt 2027: Rechnungshofbericht beraten und Einsparungen prüfen	**DS/333/26**
22	Antrag der CDU-Fraktion: Überprüfung und Vereinheitlichung der Geschwindigkeitsanordnungen im Stadtgebiet Rödermark	**DS/336/26**
23	Ehrung langjährig tätiger Mandatsträger; Verleihung der Ehrenbezeichnung "Stadtältester"	**DS/317/26**
24	Ehrung der ehrenamtlichen Mandatsträger	

Die Dokumente zu den Tagesordnungspunkten stehen für Sie in ALLRIS net (www.roedermark.sitzung-online.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Spieß
Stadtverordnetenvorsteher

Stadt Rödermark
Anfrage vom 15.11.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/332/26
Einreicher/in: Herr Schröder, Peter

Anfrage der FWR-Fraktion: Versiegelte Flächen erfassen

Antragstellung: Peter Schröder
Yvonne van Baal
Manfred Rädlein
Stefan Schefter

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Anfrage:

1. Wann wurde in Rödermark die Berechnung der Niederschlagswassergebühr eingeführt?
2. Wurden seit dieser Zeit Korrekturen vorgenommen?
3. Wie groß ist der Aufwand eine erneute Messung durchzuführen?
4. Kann mit Hilfe von neuen Technologien (Drohnen, KI usw.) eine kostengünstige Erhebung gemacht werden?
5. Die hessische Landesfläche ist seit 2014 komplett mittels Laserdaten erfasst. Die letzte Aktualisierung wurde 2021 abgeschlossen. Können diese Daten für unsere Zwecke genutzt werden?
6. Wie hoch sind die Einnahmen durch die Niederschlagswassergebühren?
7. Wie bewertet der Magistrat Kosten/Nutzen einer aktuellen Erhebung?

Sachverhalt:

Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühren wurde vor sehr vielen Jahren eine Erhebung bei allen Grundstückbesitzern über die versiegelten Flächen gemacht. Auf dieser Basis werden sicherlich noch die meisten Niederschlagswassergebühren erhoben. Inzwischen sehen wir sehr häufig, dass weitere Flächen auf den Grundstücken weiter versiegelt wurden.

Daher sollten nach so langer Zeit evtl. erneut Messungen vorgenommen werden.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Anfrage vom 16.11.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/334/26
Einreicher/in: FDP-Fraktion

Anfrage der FDP-Fraktion: Bürgerversammlung zum Beratungsbericht des Hessischen Rechnungshofs

Antragstellung: Hans Gensert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	08.12.2026	Ö

Anfrage:

Beim Beratungsgespräch zur Haushaltssituation der Stadt Rödermark am 25. Juni 2026 in Wiesbaden boten Vertreter des Hessischen Rechnungshofs an, nach Rödermark zu kommen, den Beratungsbericht öffentlich zu erläutern und Fragen der Bürgerinnen und Bürger zu beantworten. Als möglicher Zeitraum wurde Januar 2027 genannt.

Im inzwischen vorliegenden Sitzungskalender für 2027 ist eine solche Veranstaltung nicht aufgeführt. Ein Termin ist bislang ebenfalls nicht bekannt.

Die FDP-Fraktion fragt den Magistrat gemäß § 16 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in Verbindung mit § 50 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung an:

1. Ist weiterhin beabsichtigt, Vertreter des Hessischen Rechnungshofs nach Rödermark einzuladen, damit sie den Beratungsbericht öffentlich erläutern und Fragen der Bürgerinnen und Bürger beantworten?

2. Falls eine solche Veranstaltung nicht mehr vorgesehen ist: Aus welchem Grund wurde davon Abstand genommen?

3. Falls die Veranstaltung weiterhin geplant ist: Wann soll sie stattfinden, und weshalb ist sie noch nicht im Sitzungskalender für 2027 aufgeführt?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung unserer Anfrage.

Sachverhalt:

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Anfrage vom 16.11.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/335/26
Einreicher/in: FDP-Fraktion

Anfrage der FDP-Fraktion: Sachstand zu den Beschlüssen über zukunftsorientierte Ansiedlungen und Nutzungen in Rödermark

Antragstellung: Hans Gensert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	08.12.2026	Ö

Anfrage:

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Magistrat am 11. Juli 2024 beauftragt, gemeinsam mit der städtischen Wirtschaftsförderung die Ansiedlung von Rechenzentren in Rödermark zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2025 wurde der Prüfauftrag erweitert. Der Magistrat soll mit dem Regionalverband erörtern, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Rechenzentren, Batteriespeicher, Kommunikationszentren und/oder Photovoltaikanlagen in Rödermark angesiedelt werden können, und hierüber zeitnah berichten.

Im zuständigen Ausschuss teilte der Bürgermeister mit, dass Gespräche mit zwei Betreibern von Rechenzentren geführt würden. Offen blieb dabei, wie die Beschlüsse insgesamt umgesetzt werden und welcher Sachstand zu den weiteren genannten Nutzungen vorliegt.

Die FDP-Fraktion fragt den Magistrat gemäß § 16 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Rödermark in Verbindung mit § 50 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung an:

1. Welche Schritte wurden zur Umsetzung der Beschlüsse vom 11. Juli 2024 und 11. Dezember 2025 unternommen, und wie ist der aktuelle Sachstand?

2. Welche Gespräche oder Abstimmungen wurden mit dem Regionalverband FrankfurtRheinMain, der städtischen Wirtschaftsförderung oder weiteren Stellen geführt? Welche Ergebnisse liegen vor?

3. Welche Voraussetzungen und möglichen Hindernisse wurden für Rechenzentren, Batteriespeicher, Kommunikationszentren und Photovoltaikanlagen in Rödermark festgestellt?

4. Wurden neben den genannten Gesprächen mit zwei Rechenzentrumsbetreibern Gespräche mit weiteren möglichen Betreibern, Investoren oder Energieunternehmen geführt oder konkrete Interessenbekundungen bekannt? Falls ja: mit welchem Ergebnis?

5. Wann und in welcher Form soll der angekündigte Bericht dem zuständigen Ausschuss und der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung unserer Anfrage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2026.

Sachverhalt:

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 13.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/287/26
Geschäftszeichen: I/1/2 Recht
Aktenzeichen:

Vorschlag einer Ortsgerichtsschöffin/eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Rödermark II (Urberach)

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	19.10.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Direktor des Amtsgerichts Langen die Ernennung von

_____ zur/zum
Ortsgerichtsschöffin/Ortsgerichtsschöffen

für das Ortsgericht Rödermark II (Urberach) vor.

Begründung:

Im Ortsgericht Rödermark II (Urberach) soll dem Amtsgericht Langen ein Vorschlag für die Nachbesetzung eines Ortsgerichtsschöffen unterbreitet werden.

Die Aufgaben des Ortsgerichts sind:

- Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften
- Erteilung der Sterbefallanzeige an das Amtsgericht
- Sicherung des Nachlasses
- Mitwirkung des Ortsgerichtes bei Festsetzung u. Erhaltung von Grundstücksgrenzen
- Schätzungen

Gemäß § 8 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz (OGerG HE) dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Die Ortsgerichtsschöffen sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Die Abstimmung über den Vorschlag zur Nachbesetzung soll am 10. November 2026 in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Gemäß § 7 des Hessischen OGerG HE werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Stadt durch den Direktor des Amtsgerichtes Langen ernannt.

§ 7 Abs. 2 des OGerG HE sieht vor, dass Bewerber zur Besetzung dieses Ehrenamtes aus dem Magistrat und der Mitte Stadtverordnetenversammlung benannt werden können. Die Fraktionsvorsitzenden wurden mit Schreiben vom 01.10.2026 um die Benennung von Vorschlägen ersucht. Die Stadt Rödermark hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 10.11.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/326/26
Geschäftszeichen: FB1 / Mo
Aktenzeichen: 020.051

Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	16.11.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zu dieser Drucksache beigefügte Satzung zur Änderung (20. Änderung) der Hauptsatzung der Stadt Rödermark wird gemäß dem beigefügten Entwurf Nr. ____ beschlossen.

Begründung:

Die Änderung der Hauptsatzung obliegt der Stadtverordnetenversammlung, vgl. § 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Änderungen bedürfen dabei der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten, d.h. 20 Stimmen bei einer gesetzlichen Zahl von 39 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, vgl. § 3 Hauptsatzung.

Gemäß § 7 Abs. 1 HGO erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt in einer örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung, in einem Amtsblatt oder im Internet.

Derzeit sieht § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark vor, dass Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsvorschriften sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, mit Abdruck in der Zeitung (im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO), „Neues Heimatblatt Rödermark“ öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine mit der Rhein Main Verlags GmbH abgeschlossen vertragliche Vereinbarung zur Veröffentlichung der Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Rödermark sowie der Rubrik „Informationen der Stadt Rödermark“ endet zum 31.12.2026.
Gemäß einem Angebot der Rhein Main Verlags GmbH soll die monatliche Pauschale von derzeit 1.200 € netto/Monat (17.136 € brutto/Jahr) auf 1.350 € netto/Monat (19.278 € brutto/Jahr) angehoben werden.
In den letzten Monaten haben sich zudem die Beschwerden der Bürger in Bezug auf die kostenfreie und flächendeckende Verteilung des „Neuen Heimatblatt Rödermark“ an alle Haushalte in Rödermark vermehrt.

Als Alternative zur Veröffentlichung der „Öffentlichen Bekanntmachungen“ in einer Tageszeitung wurde die Pressehaus Bintz-Verlag GmbH Co. KG um ein Angebot gebeten.
Gemäß diesem Angebot würde die Veröffentlichung der „Öffentlichen Bekanntmachungen“ in der Abo-Tageszeitung OFFENBACH-POST (Erscheinungstag Monat bis Samstag) und zusätzlich in der kostenfreien StadtPost Rödermark (Erscheinungstag Samstag) eine Jahrespauschale von 8.520 € netto (10.138,80 € brutto) verursachen. Auf die Informationen der Stadt Rödermark würde an dieser Stelle verzichtet werden.

Im Weiteren eröffnet § 7 Abs. 1der HGO die Möglichkeit der Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen im Internet. Die Verpflichtung einer zusätzlichen Hinweisbekanntmachung ist durch das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften vom 01.04.2025 entfallen.
Jedoch muss im Rahmen einen Bauleitplanverfahren weiterhin eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in einer Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO erfolgen. In diesem Fall wird der Abdruck in der Offenbach-Post vorgeschlagen.

Zusätzlich zu den „Öffentlichen Bekanntmachungen“ in einer Zeitung werden diese grundsätzlich auch auf der städtischen Internetseite bereitgestellt.

Somit ergeben sich zusammenfassend die folgenden Alternativen für die Umsetzung der öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 7 Abs. 1 HGO:

1. Veröffentlichung im **Neuen Heimatblatt Rödermark**
   Inhalte: „öffentlichen Bekanntmachungen und „Informationen der Stadt Rödermark“
   Jährliche Kosten 19.278,00 €

2. Veröffentlichung in der **OFFENBACH-POST** und zusätzlich in der **StadtPost Rödermark**
   Inhalte: „öffentliche Bekanntmachungen“
   Jährliche Kosten 10.138,80 €

3. Veröffentlichung durch Bereitstellung **auf der städtischen Internetseite**
   Inhalte: „öffentliche Bekanntmachungen und „Informationen der Stadt Rödermark“
   zusätzlicher Personal- und Kostenaufwand

Beigefügt wurden Entwürfe der Änderungssatzungen zu den Alternativen 2 und 3 erstellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

1 - Anlage 1-Hauptsatzung-20.ÄS-Entwurf-OP (öffentlich)

2 - Anlage 2-Hauptsatzung-20.ÄS-Entwurf-Internet (öffentlich)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.10.2026 (GVBl. 2026 Nr. 69), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am [DATUM] die folgende

20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark

vom 22.06.1993, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.05.2026, beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 22.06.1993, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 08.02.2023 wird geändert und erhält die folgende Fassung:

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsvorschriften sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Tageszeitung (im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO),

„Offenbach-Post“

öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Tageszeitung **„Offenbach-Post“** den bekannt zu machenden Text enthält.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [Datum]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark in ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Rödermark,

Für die Richtigkeit:

Dienstsiegel

_____
Unterschrift / Dienstbezeichnung

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.10.2026 (GVBl. 2026 Nr. 69), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am [DATUM] die folgende

20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark

vom 22.06.1993, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.05.2026, beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 22.06.1993, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 08.02.2023 wird geändert und erhält die folgende Fassung:

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden

- durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekantmachungsVO der Stadt Rödermark unter www.roedermark.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde während der Öffnungszeiten der Rathäuser, Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13-17 in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Gemeinde hingewiesen.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der [Offenbach-Post] im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [Datum]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark in ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Rödermark,

Für die Richtigkeit:

Dienstsiegel

_____
Unterschrift / Dienstbezeichnung

Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 16.11.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/337/26
Geschäftszeichen: I/1/1 Mo
Aktenzeichen:

Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zur Überlassung von Grundstück und Gebäude des Gemeindehauses St. Gallus

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	16.11.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die katholische Pfarrgemeinde St. Gallus Urberach räumt der Stadt Rödermark für 20 Jahre die volle Nutzung des Gemeindehauses St. Gallus unentgeltlich ein.

Zu diesem Zweck wird zum 01.01.2027 die im Entwurf beigefügte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Begründung:

In einem Ortstermin wurden das Gemeindezentrum St. Gallus unter Beteiligung des Fachdienstes „Liegenschafts- und Gebäudemanagement“ sowie des Fachdienstes „Soziale Stadt“ die Örtlichkeit in Augenschein genommen. Zusätzlich wurde von Seiten der Verwaltung der beigefügte Entwurf einer Nutzungsvereinbarung erstellt.

Die im Ortstermin aufgetretenen Fragen sowie der angepasste Entwurf einer Nutzungsvereinbarung werden in einem gemeinsamen Abklärungstermin mit Vertretern der Pfarrgemeinde St. Gallus abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

1 - Entwurf-Nutzungsvereinbarung (öffentlich)

2 - Grundrisse-Gemeindezentrum (öffentlich)

Nutzungsvereinbarung

zur Überlassung von Grundstück und Gebäude des Gemeindehauses St. Gallus

zwischen

der Katholischen Pfarrgemeinde St. Gallus Urberach, vertreten durch Pfarrer Klaus Gaebler und Bernhard Groß, Obmann des Verwaltungsrats, Traminer Straße 10, 63322 Rödermark,

-im Folgenden „Eigentümerin" genannt–

und

der Stadt Rödermark, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Rotter und Frau Stadträtin Andrea Schülner, Dieburger Straße 11-13, 63322 Rödermark,

-im Folgenden „Stadt" genannt-

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Eigentümerin räumt der Stadt die volle Nutzung des im Jahre 2014 auf dem Gallusplatz in Rödermark-Urberach, Flur 1, Flurstück 379/1 in der Gemarkung Urberach fertiggestellten und seitdem in Eigenregie der Pfarrgemeinde genutzten Gemeindehauses St. Gallus, Traminer Straße 8, 63322 Rödermark ein.

(2) Das vertragsgegenständliche Gebäude und die überlassene Außenfläche sind im beigefügten Lagenplan (Anlage 1) sowie aus den beigefügten Raumplänen (Anlage 2) ersichtlich. Diese sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Die Eigentümerin verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Grundstück samt Gebäude während der Dauer dieser Nutzungsvereinbarung ohne vorherige Zustimmung der Stadt weder zu veräußern, zu verschenken noch anderweitig eine Eigentumsveränderung herbeizuführen. Die Eigentümerin räumt der Stadt für den Fall des Verkaufs ein Vorkaufsrecht ein. Eine grundbuchmäßige Sicherung wird angestrebt.

§ 2 Nutzung

(1) Die Stadt ist frei in der Nutzung des Vertragsgegenstandes für öffentliche Zwecke oder Vereinszwecke. Die Stadt ist berechtigt, das Nutzungsrecht, solange eine Nutzung für öffentliche Zwecke oder Vereinszwecke erfolgt, an Dritte weiterzugeben.

Die Stadt selbst wird die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke, insbesondere in der Jugend- und Seniorenarbeit, nutzen.

(2) Die Stadt gestattet der Eigentümerin ~~im bisherigen Umfang~~ die unentgeltliche Nutzung der Räumlichkeiten durch die pfarrlichen und gemeindenahen Organisationen und Gruppen (Anlage 3). Der Umfang der Nutzung ist im Einvernehmen mit der Stadt abzustimmen und darf deren Nutzung für öffentliche Zwecke nicht entgegenstehen.

(3) Sollte sich ein Bedarf für die Nutzung durch weitere pfarrliche oder gemeindenahen Nutzergruppen ergeben, werden die Nutzungsmöglichkeiten von der Stadt geprüft und gestattet.

(4) In gleicher Weise verhält es sich mit Vermietung der Räumlichkeiten an Private zur Durchführung von Feiern oder Zusammenkünften aus familiärem Anlass. Als diesbezüglicher Vertragspartner fungiert die Stadt. Diese überprüft und gestattet die Nutzungsmöglichkeiten.

(5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Objekt perspektivisch für die Einrichtung eines geförderten Familienzentrums/Mehrgenerationenhauses genutzt werden soll. Ab dem Zeitpunkt der Umsetzung dieses Vorhabens erhält das Familienzentrum/Mehrgenerationenhaus uneingeschränkten Vorrang bei der Raumbelegung. Die bisherige Nutzung gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 dieser Nutzungsvereinbarung tritt insoweit hinter diesen Zweck zurück bzw. ist so zu koordinieren, dass der Betrieb unter etwaigen Förderkriterien nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Nutzungsentgelt und Nutzungsdauer

(1) Die Nutzung erfolgt unentgeltlich. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.

(2) Es wird ein Nutzungsrat, bestehend aus jeweils zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern von Eigentümerin und Stadt gebildet, welcher die Nutzungen koordiniert und organisiert.

(3) Der Nutzungsvertrag wird auf 20 (zwanzig) Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf der Nutzungszeit von 20 Jahren verlängert sich der Vertrag jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht von einer Partei in einer Frist von 9 Monaten gekündigt wird.

§ 4 Betriebskosten

(1) Die Stadt hat für die Dauer der Nutzung sämtliche anfallende Betriebs-, Heizungs- und Nebenkosten zu tragen und verzichtet auf Garantien und Gewährleistungen im Hinblick auf die durch diesen Vertrag übertragenen Vermögensgegenstände einschließlich der Versicherungen.

(2) Die Stadt trägt die Kosten für den Nutzungsgegenstand gemäß der BetrKV in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für die Unterhaltung und Pflege der Außenanlagen in Fortführung des Nutzungsvertrages „Gallusplatz“ vom 19.10.1990.

§ 5 Übergabe

(1) Der Vertragsgegenstand wird zum 30.12.2026 in dem Zustand übergeben, in dem er sich bei Beginn des Nutzungsverhältnissen befindet, jedoch geräumt und besenrein. Die übergabevorhandenen Einbaumöbel/Einbauküche werden der Stadt unentgeltlich übereignet. Über den Zustand des Vertragsgegenstandes bei Übergabe wird ein gemeinsames Protokoll gefertigt. (Anlage 3)

(2) Die Eigentümerin verpflichtet sich, der Stadt sämtliche zum Übergabetag bekannten Schäden und Mängel am Nutzungsgegenstand sowie laufende oder drohende Versicherungsfälle offenzulegen. Die Stadt haftet im Rahmen ihrer Instandhaltungspflichten gemäß § 7 dieser Nutzungsvereinbarung nicht für Mängel, die bei der Übergabe bereits vorhanden waren. In einem solchen Fall ist die Eigentümerin zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichtet.

(3) Alles vorhandene Inventar wird zur weiteren Nutzung an die Stadt kostenfrei übergeben. Die Eigentümerin übernimmt keinerlei Gewähr für dessen Zustand und Vollständigkeit. Es wird eine Inventarliste erstellt, die als Anlage 4 beigefügt ist.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Stadt übernimmt bezogen auf den Vertragsgegenstand die der Eigentümerin obliegenden Verkehrssicherungspflicht im Gebäude sowie die sogenannte Betreiberverantwortung.

§7 Bauunterhaltung/Instandsetzung

(1) Die gesamtbauliche Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung, sofern erforderlich, inklusive der Schönheitsreparaturen, obliegt der Stadt.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, das Gebäude in einem Zustand zu erhalten, die eine Verringerung des Bestandswertes unter Beachtung der üblichen Abnutzung der Bausubstanz ausschließt.

(3) Ausschließlich der Stadt obliegt ferner die Bestandhaltung, der auf ihre Kosten geschaffenen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und der sonstigen betrieblichen Einrichtungen.

(4) Baulichen Maßnahmen, die im Einzelfall EUR 250.000 übersteigen, werden rechnerisch auf eine Laufzeit von 40 Jahren verteilt. Endet die Überlassung vor Ablauf dieser 20 Jahre, so hat die Eigentümerin der Stadt die anteiligen Kosten für die nicht in Anspruch genommenen Jahre zu erstatten, und zwar nach Maßgabe des verbleibenden Restwertes der Maßnahmen auf der Grundlage der jeweils gültigen Abschreibungsliste für das Land Hessen. Der zu erstattender Betrag wird gegen den bestehenden Baulandanspruch der katholischen Kirche St. Gallus aufgerechnet.

(5) Die Eigentümerin ist berechtigt, den Gebäudezustand laufend zu überwachen. Mindestens einmal jährlich kann eine Baubegehung durchgeführt werden.

§8 Bauliche Veränderungen

(1) Bauliche Veränderungen am Vertragsgegenstand, die nicht Instandhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung im Sinne von § 6 darstellen, und in erheblicher Weise den Bestand verändern, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Eigentümerin. Dies ist schriftlich unter Beifügung von Plänen zu beantragen. Eine etwaig erforderliche Bauerlaubnis ist von der Stadt unmittelbar bei der zuständigen Baubehörde zu beantragen.
(2) Kosten der Veränderung (insbesondere auch Erweiterung der Versorgungs- und Abwasserleitungen, der Strom- und Gasanschlüsse und der Heizung), die durch eine Baumaßnahme notwendig werden, hat zunächst die Stadt zu tragen. § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§9 Rückgabe

(1) Nach Vertragsbeendigung hat die Stadt den Vertragsgegenstand in einem dem Vereinbarungszweck entsprechenden Zustand – das Gebäude geräumt und besenrein - zurückzugeben. Kommt die Stadt dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Eigentümerin berechtigt, den Vertragsgegenstand einschließlich Zugängen auf Rechnung und Gefahr der Stadt in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
(2) Die Stadt ist bei Vertragsbeendigung nicht zur Durchführung von Schönheitsreparaturen oder Instandhaltungen nach § 6 verpflichtet. Die Stadt ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit der Vereinbarung oder anderer Vertragsbestandteile nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder der Regelungslücke gilt die Bestimmung als vereinbart, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Nebenabsprachen sind nicht getroffen worden. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

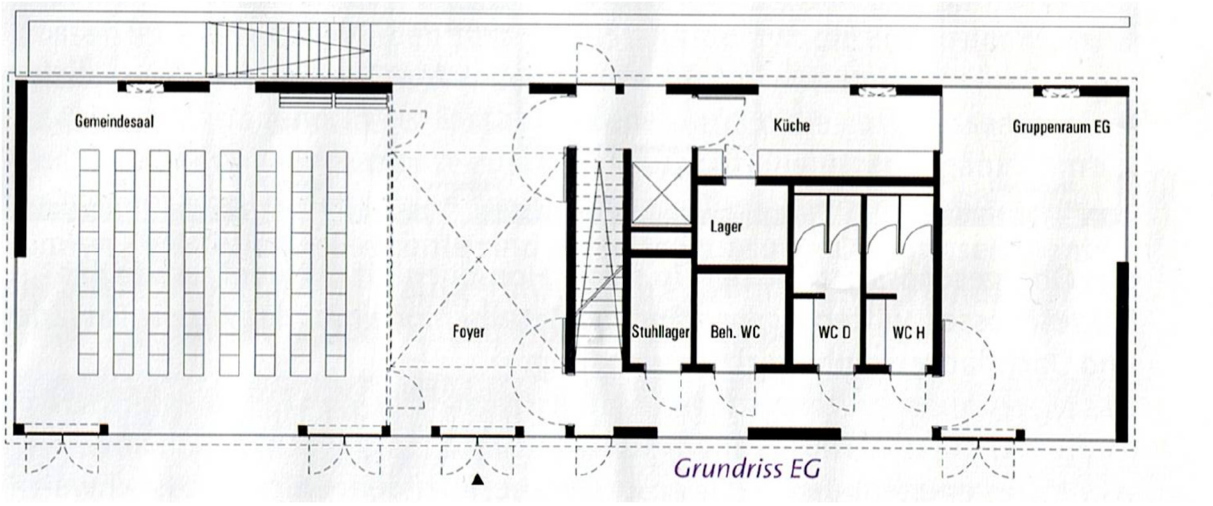
Anlagen
1 – Lageplan
2 – Raumplan
3 – Übergabeprotokoll
4 – Planunterlagen

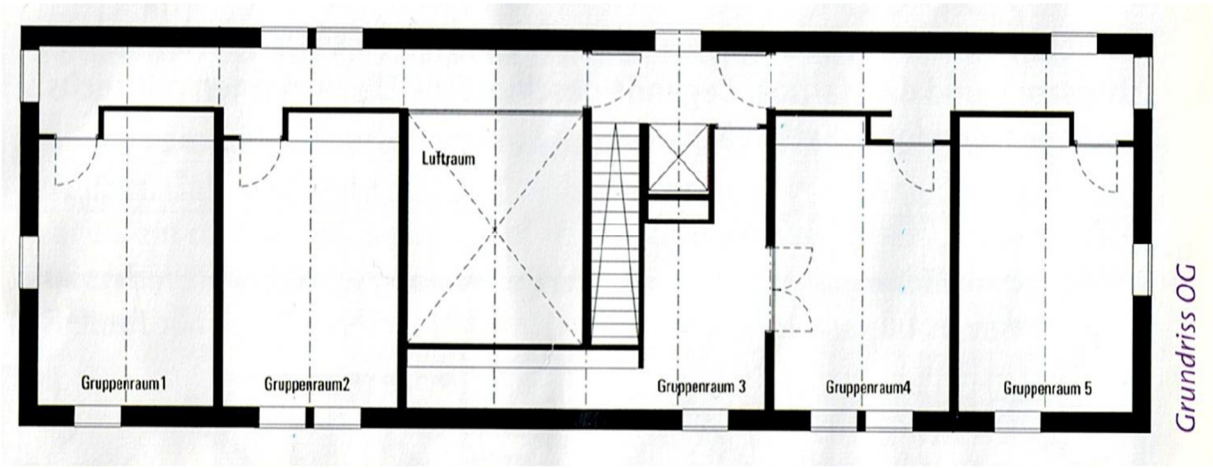
Rödermark, den

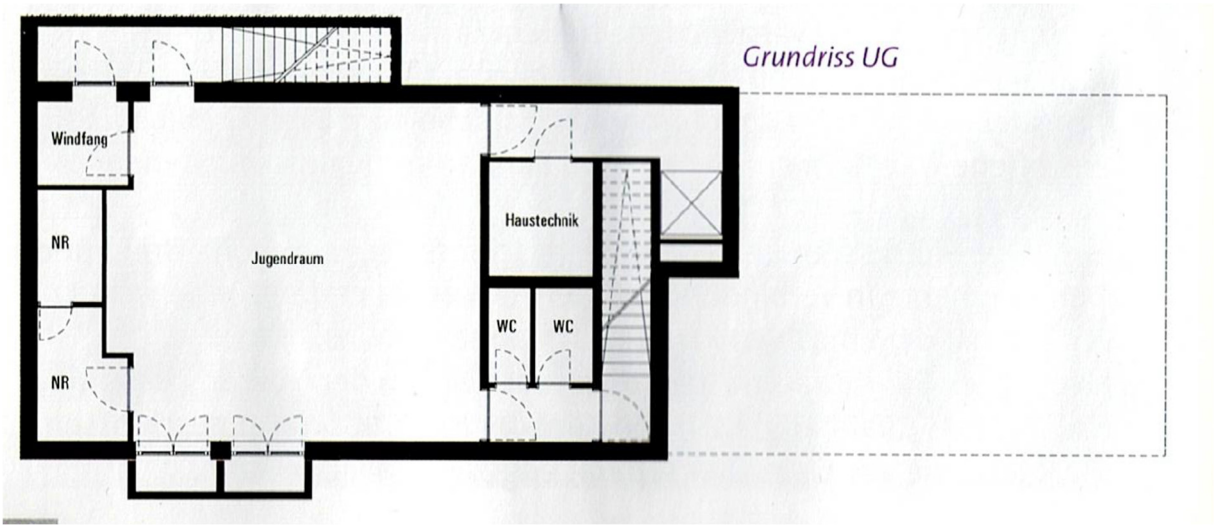
Für die Pfarrgemeinde St. Gallus

Für die Stadt Rödermark

Grundrisse Gemeindezentrum St. Gallus







Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 13.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/290/26
Geschäftszeichen: I/2/1 Be
Aktenzeichen:

Beteiligungsbericht 2025

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.11.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Kenntnisnahme)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Kenntnisnahme)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Beteiligungsbericht 2025 wird zur Kenntnis genommen.
Das Vorliegen des Beteiligungsberichts 2025 wird öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

Laut § 123a HGO hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich binnen 12 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Diese Voraussetzung trifft nur auf die Berufsakademie Rhein-Main GmbH zu, die ihren Jahresabschluss 2025 im April 2026 festgestellt hat. Der Beteiligungsbericht 2025 wurde auf Basis dieser Abschlussdaten aufgestellt (s. Anlage).

Gemäß § 123a Abs. 4 HGO ist der Beteiligungsbericht in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zur erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichts in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

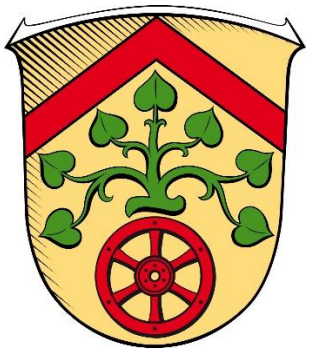
Anlage/n:

1 - Beteiligungsbericht_2025 (öffentlich)

Stadt Rödermark

Beteiligungsbericht

2025



Rechtliche Grundlage

Gemäß § 123a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Beteiligung:

Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Gründung:	2002 als Berufsakademie Rhein-Main GmbH & Co KG und Berufsakademie Rhein-Main Verwaltungs GmbH 2003 Beginn Studienbetrieb 2008 Rechtsformwechsel zum 27.10.2008: Verschmelzung zur Berufsakademie Rhein-Main GmbH
Gegenstand des Unternehmens:	Förderung der Berufsausbildung; verwirklicht durch die Entwicklung sowie den Betrieb einer Berufsakademie in der Stadt Rödermark
Gesellschafter:	gezeichnetes Kapital:
Stadt Rödermark	29.850 € (85,29 %)
Kreis Offenbach	5.150 € (14,71 %)
Insgesamt	35.000 €
Aufsichtsrat:	bestehend aus sechs Mitgliedern:
- Herr Jörg Rotter	Bürgermeister der Stadt Rödermark Vorsitzender
- Frau Karin von der Lühe	Stadträtin der Stadt Rödermark Stellvertretende Vorsitzende

- Herr Hidir Karademir	Kreisbeigeordneter des Kreises Offenbach
- Herr Werner Popp	Stadtrat der Stadt Rödermark
- Frau Mona Reusch	Stadträtin der Stadt Rödermark
- Herr Karlheinz Habermann	Kreisbeigeordneter des Kreises Offenbach
Aufwand Gremien:	Der Aufsichtsrat erhielt im Jahr 2025 Vergütungen von insgesamt 300 €.
Geschäftsführung:	Bernd Albrecht
Bezüge Geschäftsführung:	Die Geschäftsführung verzichtet unter Berufung auf § 286 Abs. 4 HGB auf die Angabe der Bezüge.
Beteiligungen des Unternehmens:	keine
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks:	Die Berufsakademie Rhein-Main bietet regional und überregional ansässigen Unternehmen ein staatlich anerkanntes und akkreditiertes Studium in den folgenden Studiengängen an: - Betriebswirtschaftslehre und Internationales Management (B. Sc.) - Wirtschaftsinformatik (B. Sc.) - Wirtschaftsingenieurwesen – Digital Engineering (B. Sc.) - Angewandte Informatik (B.Sc.) Sie unterstützt die Unternehmen bei der Ausbildung, Personalbeschaffung und Personalentwicklung und leistet so einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Rödermark und des Kreises Offenbach.

Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Stadt:	Keine seit dem Rechtsformwechsel 2008
Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft:	Keine
Kreditaufnahmen durch das Unternehmen:	2,8 Mio. € 2011 zum Aufbau des Akademiegebäudes in Rödermark, Am Schwimmbad 3 (Restschuld 31.12.2025: 1.686 TEUR)
Sicherheiten:	2,0 Mio. € Bürgschaft der Stadt Rödermark 0,8 Mio. € Buchgrundschulden

Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung

Gem. § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO gelten als wirtschaftliche Betätigung nicht Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung.

Aufgrund dieses Sachverhalts ist die Prüfung der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für die Berufsakademie als Bildungseinrichtung nicht erforderlich.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Mit 233 Studienbeginnern für das Wintersemester 2025 konnte die BA Rhein-Main zum wiederholten Mal ein exzellentes Vertriebsergebnis erzielen. Insgesamt wurden im Jahr 2025 14 neue Unternehmen für eine Kooperation mit der Berufsakademie Rhein-Main GmbH akquiriert. Im Geschäftsjahr 2025 waren im Durchschnitt 627 (Vorjahr 573) Studierende an der Berufsakademie immatrikuliert.

Studiengänge

Im Geschäftsjahr 2025 wurden folgende Studiengänge, jeweils mit der Regelstudiendauer von sechs Semestern, angeboten:

- **Studiengang Betriebswirtschaftslehre und Internationales Management (B.Sc.), mit den Fachrichtungen:**

  - Banking & Finance
  - Handel & Dienstleistungen
  - Hotelmanagement & Systemgastronomie
  - Industrie
  - Spedition & Logistik

- **Studiengang Wirtschaftsinformatik (B. Sc.)**

- **Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digital-Engineering (B. Sc.)**

- **Studiengang Angewandte Informatik (B.Sc.)**

Ertragslage des Unternehmens

Das Geschäftsjahr 2025 schloss mit einem Jahresüberschuss von 610 TEUR ab (Vorjahr: 307 TEUR). Die Umsatzerlöse lagen 2025 bei 3.165 TEUR (Vorjahr 2.577 TEUR).

Übersicht über die Beteiligungen und Stiftungen 2025

Beteiligungen

Name	Stimmrechts-anteil (%)	Kapitalanteil (%)
Kommunale Betriebe Rödermark	100,000	100,000
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	85,280	85,280
Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg	12,765	18,661
Sparkassenzweckverband Dieburg	4,255	7,869
kvgOF Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH	3,450	3,450
Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR	2,703	2,703
Regionalverband FrankfurtRheinMain	1,020	0,000
Wasserverband Gersprenzgebiet	1,000	0,000
Hessischer Städtetag	0,990	0,000
Hessischer Städte- und Gemeindebund	0,251	0,000
ekom21 - KGRZ Hessen	0,197	0,000

Stiftungen

Name	Stiftungskapital zum 31.12.2025
Stiftung Rödermark	153.387,56 €

Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 09.11.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/324/26
Geschäftszeichen:
Aktenzeichen: I/2/2-Rod

Einführung der Grundsteuer C in der Stadt Rödermark zum 01.01.2027 zwecks steuerlicher Mobilisierung baureifer Grundstücke (Nachverdichtung) und Sicherung eines genehmigungsfähigen Haushalts 2027

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	16.11.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Entscheidung)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einführung der Grundsteuer C in der Stadt Rödermark mit Wirkung zum 01.01.2027.
2. Die Festsetzung des gesonderten Hebesatzes für die Grundsteuer C erfolgt auf Basis der vom Fachbereich 6 zu erlassenden Allgemeinverfügung über die Bestimmung der baureifen Grundstücke.
3. Die Satzung wird um eine sachliche Regelung ergänzt, nach welcher betroffene Grundstücke für einen Zeitraum von 5 Jahren von der Grundsteuer C befreit bleiben und nach Ablauf dieses Zeitraums mit einem Hebesatz von 6.635 % besteuert werden.
4. Auf Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) wird für die Grundsteuer C eine separate Satzung in der anliegenden Fassung beschlossen.

Begründung:

1. Sach- und Rechtslage

Mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts wurde den Kommunen gem. § 25 Abs. 5 GrStG i.V.m. § 13 des Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG) das Instrument der Grundsteuer C zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht die Festsetzung eines gesonderten, erhöhten Hebesatzes für baureife, aber unbebaute Grundstücke. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis städtebaulicher Gründe. Die Stadt Rödermark verfolgt das strategische Ziel der Innenentwicklung und Nachverdichtung, um die Neuausweisung von Außenbereichsflächen zu minimieren, vorhandene Infrastrukturen optimal zu nutzen und dem dringenden Wohnraumbedarf zu begegnen.

Die Identifikation und parzellenscharfe Zuordnung der betroffenen Flächen ist abgeschlossen. Die rechtsverbindliche Festlegung erfolgt auf Grundlage der durch den Fachbereich 6 zu erlassenden und öffentlich bekanntzugebenden Allgemeinverfügung zur Bestimmung baureifer Grundstücke.

Auf ausdrückliche Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) wird die Grundsteuer C nicht in die allgemeine Hebesatzsatzung (für die Grundsteuern A und B)

integriert. Um die rechtliche Angreifbarkeit zu minimieren und eine saubere Trennung der städtebaulichen Begründungserfordernisse zu gewährleisten, wird eine vollständig separate Satzung für die Grundsteuer C erlassen. Dies sichert das Satzungswerk im Falle potenzieller Klageverfahren gegen einzelne Grundstücksbewertungen isoliert ab.

2. Ausgestaltung der Satzungsregelung (Befreiung und Hebesatz)

Um den Eigentümern eine angemessene Frist zur Planung, Beantragung und Umsetzung von Bauvorhaben einzuräumen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, sieht der Satzungsentwurf eine Karenzzeit vor.

1. Befreiungsphase: Ab dem Ende des Jahres des Eintritts der Baureife bis zum Ende des 5. Jahres nach Eintritt der Baureife werden die Grundstücke nicht mit Grundsteuer C besteuert. Es bleibt bei der Erhebung der Grundsteuer B für diese Grundstücke.

2. Festsetzung des Hebesatzes: Nach Ablauf der 5-jährigen Befreiungsphase wird für die weiterhin ungenutzten baureifen Grundstücke der erhöhte Hebesatz auf 6.635 % angewandt.

3. Haushaltsrelevanz und Dringlichkeit

Die Maßnahme ist ein zwingender Kernbestandteil des geltenden Haushaltssicherungs-konzepts (HSK) der Stadt Rödermark. Um die gesetzlichen Vorgaben zur Haushalts-konsolidierung zu erfüllen und einen genehmigungsfähigen Haushalt für das Jahr 2027 durch die Kommunalaufsicht zu erhalten, muss die Maßnahme fristgerecht zum Stichtag umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Basis der ermittelten Grundstücke und der Messbeträge wird ab dem Haushaltsjahr 2027 mit Einnahmen aus der Grundsteuer C in Höhe von 100.000 € gerechnet.

Anlage/n:

1 - 2026-11-02-ENTWURF-Erhebung Grundsteuer C (öffentlich)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.10.2026 (GVBl. 2026 Nr. 69), des § 13 des Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG) vom 24.12.2021. (GVBl. 2021 S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 22) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am [DATUM] folgende

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer C der Stadt Rödermark

beschlossen.

§1
Erhebungsgrundsatz und Erhebungsgebiet

Die Stadt Rödermark erhebt aus städtebaulichen Gründen auf den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz, wenn es sich bei diesem um unbebaute, aber baureife Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes (BewG) handelt, Grundsteuer nach den Vorschriften des HGrStG (im Folgenden „Grundsteuer C“). Die städtebaulichen Gründe bestehen für das gesamte Stadtgebiet in der Nachverdichtung und Stärkung der Innenentwicklung bestehender Siedlungsstrukturen.

Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz beziehen, werden jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres von der Gemeinde im Rahmen einer Allgemeinverfügung bestimmt.

§2
Festsetzung des Hebesatzes

Die Hebesätze für die Grundsteuer C für unbebaute, baureife Grundstücke werden wie folgt festgesetzt:

1. Ab dem Ende des Jahres des Eintritts der Baureife bis zum Ende des 5. Jahres nach Eintritt der Baureife werden die Grundstücke von der Grundsteuer C verschont. Es bleibt bei der Erhebung der Grundsteuer B für diese Grundstücke.
2. Ab Beginn des 6. Jahres beträgt der Hebesatz 6.635 v.H.

§3
Gültigkeit

Der Hebesatz nach § 2 gilt ab dem Haushaltsjahr 2027.

§4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

Stadt Rödermark
Antrag vom 19.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/145/26-2
Einreicher/in: FDP-Fraktion

Antrag der FDP-Fraktion: Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Rödermark: Einfügung eines neuen § 26a – Bild- und Tonübertragung öffentlicher Sitzungen

NEUFASSUNG

Antragstellung: Hans Gensert, Tobias Kruger

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich grundsätzlich, speziell auch mit Blick auf die niedrigschwellige und barrierearme Transparenz der kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse, für die baldmöglichste Bild- und Tonübertragung (Livestream/Liveübertragung) aus den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark aus.

2. Die Videodateien der Stadtverordnetenversammlungen sollen zeitnah nach Beendigung des jeweiligen Livestreams auf Facebook und der Webseite der Stadt Rödermark (sowie gegebenenfalls zukünftig auch ergänzend dazu noch auf weiteren seriösen und populären Plattformen) dauerhaft für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Realisierung der Livestream-Übertragung sowie Bearbeitung der Dateien für die spätere Archivierung und dauerhafte Zurverfügungstellung der Videodateien soll bevorzugt beziehungsweise nach Möglichkeit unter Zuhilfenahme/Beauftragung eines professionellen privaten Dritten (Anbieters) mit einschlägiger Erfahrung und technischer Ausstattung geschehen.

4. Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen und in Form eines ausführlichen schriftlichen Berichts im HFW-Ausschuss darzustellen, wie Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zukünftig im Sinne der vorstehenden Ziffern per Livestream übertragen und danach online zur Verfügung gestellt werden können. Dabei sind unter anderem die nachstehenden Aspekte (vergleichend, ob in Eigenerledigung, durch einen Dritten oder in Zusammenarbeit mit einem Dritten) umfassend zu beleuchten:

a. Die Voraussetzungen in Bezug auf die technische Hardware.
b. Die personellen und organisatorischen Voraussetzungen.
c. Die rechtlichen Rahmenbedingungen inklusive eventuell nötiger Satzungsänderungen.
d. Die finanziellen Konditionen.
e. Die Voraussetzungen zur Übertragung und Zurverfügungstellung via Webseite, Facebook, usw.

5. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, zur (anteiligen) Gegenfinanzierung (über den Gesamthaushalt) der Liveübertragung aus den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung die Aufwandsentschädigung („Sitzungsgeld“) für politische Sitzungen (§ 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Rödermark) um 5 € zu reduzieren. Ein entsprechender Satzungsänderungsvorschlag soll durch den Magistrat vorbereitet und zusammen mit dem schriftlichen Bericht (siehe vorstehende Ziffer 4.) dem HFW vorgelegt werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 15.06.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/164/26
Einreicher/in: Herr Schefter, Stefan

Antrag der FWR-Fraktion: Bedarf und Angebot Kinderbetreuung

Antragstellung: Freie Wähler Rödermark
Stefan Schefter
Björn Beicken
Peter Schröder

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (Vorberatung)	25.08.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.08.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.09.2026	Ö
Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (Vorberatung)	27.10.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, unverzüglich ein Konzept zu erarbeiten und umzusetzen, um die absehbare Überdeckung im U3-Bereich (Krippe) in dringend benötigte Ü3-Plätze (Kindergarten) umzuwandeln.

Hierfür sind in Zusammenarbeit mit den freien Trägern sowie dem zuständigen Landesjugendamt / Kreis Offenbach die rechtlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen (insbesondere die Anpassung der Betriebserlaubnisse nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch - HKJGB) zu prüfen und anzustoßen.

Zu prüfen ist auch die temporäre Schaffung altersübergreifender Gruppen.

Der Magistrat wird beauftragt aufzuzeigen, wie durch den Abbau der U3-Überkapazitäten (und der damit verbundenen Vorhaltekosten von ca. 1.960 EUR pro Platz und Monat) Haushaltsmittel im Haushalt 2026 konkret eingespart oder kostenneutral in die Ü3-Betreuung umgeschichtet werden können.

Den zuständigen Fachausschüssen ist bis zur nächsten Ausschussrunde im August 2026 ein Zwischenbericht über die Anzahl der umgewandelten Plätze und die realisierten finanziellen Entlastungen vorzulegen.

Begründung:

In der letzten Sitzung des Haupt- Wirtschafts- und Finanzausschusses wurde vom Magistrat auf Anfrage der Bedarf und das Angebot von Kinderbetreuungsplätzen gegenübergestellt.

Während bei der Betreuung von Ü3 Kindern eine Unterdeckung von 83 Plätzen berichtet wurde bestünde bei der U3-Betreuung eine Überdeckung von über 46,5 Plätzen.

Aus der Überdeckung folgt eine (rein rechnerisch) unnötige Belastung von 1,093 Millionen Euro für den Haushalt der Stadt (46,5 * 1.960 * 12)

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 10.11.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/229/26-2
Einreicher/in: CDU-Fraktion

Antrag der CDU-Fraktion: Klage gegen das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 13.11.2025 - 2. NEUFASSUNG

Antragstellung: Michael Gensert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Es wird keine Grundrechtsklage erhoben.

2. Die Stadtverordnetenversammlung wird sich mit der Thematik politisch auseinandersetzen.
   Insbesondere sind die Entscheidungsträger davon zu überzeugen, die Kommunen finanziell besser auszustatten. Hierzu wird die Stadtverordnetenversammlung eine Resolution beschließen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt grundsätzlich den Gesetzesentwurf zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips des Artikel 137 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Land Hessen sämtliche Kosten übernimmt.

4. Die Stadt Rödermark behält sich vor, Klage gegen die Zuwendungsbescheide aus dem kommunalen Finanzausgleich zu erheben. Derzeit ist eine solche Klage nicht geplant. Vor Fristablauf ist jeweils zu prüfen, ob eine Situationsveränderung eingetreten ist, die eine Klage notwendig macht.

Begründung:

Es dürfte sinnvoll, wenn CDU, AL, SPD, FWG und FDP eine gemeinsame Resolution beschließen. Ein Entwurf liegt vor.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 17.08.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/232/26
Einreicher/in: FDP-Fraktion

Antrag der FDP-Fraktion: Wirtschaftlichkeit der Schulkindbetreuung an der Schule an den Linden

Antragstellung: Hans Gensert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (Vorberatung)	25.08.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.08.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.09.2026	Ö
Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (Vorberatung)	27.10.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, ob die Übertragung der Schulkindbetreuung an der Schule an den Linden in Urberach von der Stadt auf die GiP GmbH des Kreises Offenbach zu einer finanziellen Entlastung der Stadt Rödermark führen könnte.

Hierzu soll ein belastbarer Kostenvergleich zwischen der derzeitigen städtischen Schulkindbetreuung an der Schule an den Linden und der durch die GiP gGmbH betriebenen Schulkindbetreuung an der Trinkbornschule erstellt werden. Der Vergleich soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

1) die Gesamtkosten einschließlich Personal-, Sach-, Verwaltungs- und Hauswirtschaftskosten,
2) die Elternbeiträge und öffentlichen Zuschüsse,
3) den tatsächlichen städtischen Eigenanteil,
4) die Kosten je Betreuungsplatz,
5) das mögliche jährliche Einsparpotenzial bei einer Übertragung an die GiP gGmbH,
6) die Auswirkungen auf das bestehende Personal und die Betreuungsqualität– einschließlich der Frage der Übernahme des städtischen Personals, der Fortgeltung tariflicher Standards und der Sicherung der Betreuungsqualität.

Begründung:

In Rödermark bestehen derzeit zwei unterschiedliche Organisationsmodelle für die Schulkindbetreuung: An der Schule an den Linden in Urberach übernimmt die Stadt die Betreuung selbst, während die Schulkindbetreuung an der Trinkbornschule in Ober-Roden durch die GiP gGmbH (Kreis Offenbach)
betrieben wird.
Angesichts der angespannten Haushaltslage der Stadt Rödermark sollte geprüft werden, ob eine einheitliche Organisation der Schulkindbetreuung über einen freien Träger zu einer finanziellen Entlastung des
städtischen Haushalts führen könnte – etwa durch Einsparungen bei Personal- und weiteren laufenden
Kosten, ohne die Qualität der Betreuung zu beeinträchtigen.
Der vorliegende Antrag stellt dabei ausdrücklich keine Vorentscheidung für eine Übertragung dar. Er soll vielmehr zunächst eine belastbare Entscheidungsgrundlage schaffen, auf deren Basis die Stadtverordnetenversammlung über den künftigen Weg der Schulkindbetreuung sachgerecht entscheiden kann.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 17.08.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/233/26
Einreicher/in: FDP-Fraktion

Antrag der FDP-Fraktion: Veräußerung ungenutzter städtischer Liegenschaften zur Haushaltskonsolidierung

Antragstellung: Hans Gensert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	26.08.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.08.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.09.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

1) Der Magistrat wird beauftragt, unverzüglich zu prüfen, welche im Eigentum der Stadt Rödermark stehenden Liegenschaften und Immobilien derzeit nicht oder zukünftig nicht mehr für städtische Zwecke genutzt beziehungsweise benötigt werden – wie beispielsweise das Gebäude der ehemaligen Kita Taubhaus – und diese schnellstmöglich zu veräußern;
2) die durch die Veräußerung erzielten Erlöse vorrangig wie folgt einzusetzen:

a. zur Schuldentilgung und damit zur dauerhaften Entlastung des städtischen Haushalts von Zins- und Tilgungszahlungen,
b. zum Aufbau von Liquidität zur Absicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt,
c. zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die strategische Stadtentwicklung, insbesondere zum Ankauf von Grundflächen zur Ausweisung neuer Gewerbe- oder Wohngebiete.

Begründung:

Die finanzielle Lage der Stadt Rödermark ist äußerst angespannt. Angesichts anhaltender Haushaltsdefizite ist eine konsequente Haushaltskonsolidierung unumgänglich. Ein wichtiger Hebel liegt hierbei in der effizienten Verwertung des städtischen Vermögens.

Derzeit befinden sich im Eigentum der Stadt Rödermark mehrere Liegenschaften und Immobilien, die nicht oder nicht mehr für städtische Zwecke genutzt werden – wie zum Beispiel das Gebäude der ehemaligen Kita Taubhaus, das Anwesen Schasser sowie das angrenzende Anwesen in der Bachgasse. Das bloße Halten dieser ungenutzten Objekte bindet Kapital und verursacht fortlaufende Kosten für Sicherung, Unterhalt und Verwaltung. In der aktuellen

Haushaltslage ist dieser Zustand wirtschaftlich nicht mehr vertretbar.

Durch die zügige Veräußerung dieser entbehrlichen Vermögenswerte kann die Stadt kurzfristig Liquidität generieren. Die Erlöse sind gezielt einzusetzen, um die Handlungsfähigkeit der Stadt langfristig abzusichern: zur Tilgung bestehender Schulden, zum Aufbau von Liquiditätsreserven sowie zur strategischen Reinvestition in die Stadtentwicklung – etwa durch den Ankauf von Flächen zur Ausweisung neuer Gewerbe- und Wohngebiete. So kann notwendige Liquidität geschaffen, die weitere Erhöhung von Steuern vermieden und Planungssicherheit für Rödermark gewährleistet werden.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 29.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/305/26-1
Einreicher/in: CDU-Fraktion

Antrag der CDU-Fraktion: Verkehrssituation rund um das Badehaus - NEUFASSUNG

Antragstellung: Michael Gensert, Travis Brößler

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.11.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, ob für die Straße „Am Schwimmbad“ eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet werden kann.

Die Ergebnisse der Prüfung und die daraus resultierenden möglichen Maßnahmen sind den zuständigen Gremien mitzuteilen.

Die Ergebnisse der Prüfung und die daraus resultierenden möglichen Maßnahmen sind den zuständigen Gremien mitzuteilen.

Begründung:

Die Verkehrssituation rund um das Badehaus hat sich in den vergangenen Jahren verändert und wird sich durch die weitere Entwicklung des Bereichs nochmals verändern.
Insbesondere durch die geplante Umgestaltung des Parks am Badehaus entsteht eine neue Nutzung des gesamten Areals. Der Bereich wird künftig verstärkt als Aufenthalts-, Freizeit- und Erholungsfläche dienen und damit insbesondere für Familien, Kinder und Fußgänger noch mehr an Bedeutung gewinnen. Diese veränderte Nutzung des öffentlichen Raums sollte auch bei der verkehrlichen Gestaltung und der Festlegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit berücksichtigt werden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Sicherheit der Schulkinder. Die Straße „Am Schwimmbad“ liegt auf einer von Schulkindern genutzten Wegeverbindung zwischen dem Badehaus und der Schule. Dabei müssen die Kinder die Straße überqueren damit sie zum Schwimmunterricht gelangen. Daher ist ein besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der jungen Verkehrsteilnehmer zu richten. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h kann dazu beitragen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Darüber hinaus wurde in der nahegelegenen Ober-Rodener Straße bereits eine Tempo-30-Regelung eingeführt. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, auch die Geschwindigkeitsregelung in der Straße „Am Schwimmbad“ zu überprüfen. Eine möglichst einheitliche Festlegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im gesamten Umfeld würde zu einer klareren und für alle Verkehrsteilnehmer besser nachvollziehbaren Verkehrsführung beitragen.
Ziel des Antrags ist es daher, die rechtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen für eine Tempo-30-Regelung in der Straße „Am Schwimmbad“ zu prüfen, um insbesondere die Sicherheit von Schulkindern und Fußgängern zu erhöhen und eine möglichst einheitliche Geschwindigkeitsregelung im Umfeld des Badehauses zu erreichen

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 21.10.2026
Fraktion
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/311/26
Einreicher/in: Herr Pfaff, Lennart, SPD-

Antrag der SPD-Fraktion: Anpassung der Regelungen zur Wahlplakatierung in Rödermark

Antragstellung: Lennart Pfaff

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	25.11.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird beauftragt, die allgemeinen Regelungen und Nebenbestimmungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Wahlplakatierung in Rödermark zu überarbeiten.

Dabei sind folgende Änderungen vorzusehen:

1. Verlängerung des Plakatierungszeitraums

Die Wahlplakatierung wird künftig ab dem 56. Tag vor dem jeweiligen Wahltag zugelassen. Der bisherige Zeitraum von sechs Wochen wird damit auf acht Wochen verlängert.

2. Zulassung von Wahlplakaten im Format DIN A0

Wahlplakate werden künftig bis einschließlich DIN A0 (841 × 1.189 mm) zugelassen. Die Plakatierung erfolgt weiterhin grundsätzlich im Hochformat.

3. Begrenzung der Plakatierung je Mast

Je Partei oder Wählergruppe darf an einem Mast höchstens ein Wahlplakat beziehungsweise ein zusammengehöriges Doppelplakat angebracht werden.

Ein Doppelplakat besteht aus zwei unmittelbar miteinander verbundenen, in entgegengesetzte Richtungen ausgerichteten Plakatflächen und gilt im Sinne dieser Standortregelung als eine Plakateinheit.

4. Erweiterung der zulässigen Befestigungsorte

Die Befestigung von Wahlplakaten an Masten von Verkehrszeichen, die ausschließlich der Regelung des ruhenden Verkehrs dienen, insbesondere Haltverbots- und Parkzeichen, wird grundsätzlich zugelassen, soweit dies straßenverkehrsrechtlich zulässig ist.

Voraussetzung ist, dass Verkehrszeichen vollständig sichtbar und erkennbar bleiben, die Standsicherheit gewährleistet ist und weder die Verkehrssicherheit noch die Funktion der Verkehrszeichen beeinträchtigt werden.

Die Befestigung von Wahlplakaten an geeigneten Geländern wird ebenfalls grundsätzlich zugelassen. Dabei dürfen die Funktion der Geländer, die Sicherheit des Fuß- und Radverkehrs, die Barrierefreiheit sowie erforderliche Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden.

Eine beschädigungsfreie Befestigung ist sicherzustellen. An sicherheitsrelevanten Geländern oder Verkehrszeichenstandorten, an denen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, bleibt die Plakatierung ausgeschlossen.

5. Beibehaltung der Gesamtzahl der Wahlplakate

Die bisherige Begrenzung auf maximal 100 Wahlplakate je Partei oder Wählergruppe bleibt bestehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, in den künftigen Sondernutzungserlaubnissen eine einheitliche und eindeutige Zählweise festzulegen. Dabei sind insbesondere Doppelplakate und die zulässige Anzahl je Standort zu berücksichtigen.

6. Einheitliche Umsetzung und Kontrolle

Die geänderten Regelungen sind bei künftigen Wahlen für alle Parteien und Wählergruppen nach gleichen, sachgerechten Maßstäben anzuwenden.

Die bestehenden Anforderungen an die Verkehrssicherheit, Standsicherheit, Entfernung nach der Wahl und den Schutz öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

Der Magistrat wird beauftragt, die erforderlichen Anpassungen der allgemeinen Genehmigungsbedingungen vorzunehmen und, soweit hierfür Änderungen bestehender Satzungen oder Verordnungen notwendig sind, diese der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Die derzeitigen Regelungen zur Wahlplakatierung in Rödermark sollen an die praktischen Anforderungen kommunaler Wahlkämpfe und an die Genehmigungspraxis benachbarter Städte angepasst werden.

Verlängerung des Plakatierungszeitraums

Die Verlängerung von sechs auf acht Wochen soll den zeitlichen Druck bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlplakatierung verringern.

Bei der vergangenen Kommunalwahl war zu beobachten, dass einzelne Parteien bereits vor Beginn des genehmigten Plakatierungszeitraums mit dem Aufhängen ihrer Plakate begonnen hatten. Eine Verlängerung des Zeitraums kann dazu beitragen, den zeitlichen Wettbewerb um geeignete Standorte zu entschärfen und die Einhaltung der geltenden Vorgaben zu erleichtern.

Einführung des Formats DIN A0

In mehreren Städten des Kreises Offenbach sind Wahlplakate im Format DIN A0 bereits zulässig. Nach den von der SPD-Fraktion eingeholten Informationen betrifft dies Dietzenbach, Heusenstamm, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen und Rodgau.

Die Zulassung dieses Formats auch in Rödermark würde die Wahlkampfvorbereitung vereinfachen. Parteien und Wählergruppen könnten kreisweit ein einheitliches Plakatformat verwenden, statt unterschiedliche Druckvorlagen und Formate für einzelne Kommunen herstellen zu müssen. Dies reduziert organisatorischen Aufwand und kann die Produktionskosten senken.

Zudem verbessert das größere Format die Erkennbarkeit und Lesbarkeit der Wahlwerbung im öffentlichen Raum.

Begrenzung auf ein Plakat je Partei und Mast

Mit der Zulassung größerer Plakate steigt der Platzbedarf am einzelnen Mast. Eine Begrenzung auf ein Einzel- oder Doppelplakat je Partei und Mast sorgt für eine übersichtlichere Verteilung der Wahlwerbung.

Gleichzeitig wird verhindert, dass einzelne Parteien mehrere Plakate übereinander am selben Mast anbringen und dadurch geeignete Standorte unverhältnismäßig beanspruchen.

Erweiterung der Befestigungsmöglichkeiten

Die zusätzliche Nutzung geeigneter Geländer und von Masten mit Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs schafft weitere Befestigungsmöglichkeiten.

Dies ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil größere Plakate mehr Platz beanspruchen und die bisherige Begrenzung auf 100 Plakate je Partei oder Wählergruppe weiterhin gelten soll.

Eine vergleichbare Nutzung von Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs wird nach den von der SPD-Fraktion eingeholten Informationen bereits in anderen Städten zugelassen. Der SPD-Fraktion sind von dort keine hierdurch verursachten Sicherheitsprobleme bekannt.

Die Verkehrssicherheit muss selbstverständlich jederzeit gewährleistet bleiben. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für die sichere Nutzung von Gehwegen und die Funktion von Geländern.

Beibehaltung und konsequente Anwendung der Höchstzahl

Die Begrenzung auf 100 Plakate bleibt bestehen. Bei der vergangenen Kommunalwahl entstand der Eindruck, dass diese Höchstzahl nicht von allen Beteiligten eingehalten wurde.

Eine eindeutige Zählweise und einheitliche Kontrollen sollen die Einhaltung der Vorgaben erleichtern und für faire Bedingungen zwischen den Parteien und Wählergruppen sorgen.

Insgesamt dienen die beantragten Änderungen einer praktikableren, transparenteren und einheitlicheren Wahlplakatierung in Rödermark, ohne die bestehenden Anforderungen an die Verkehrssicherheit aufzugeben.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 10.11.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/311/26-1
Einreicher/in: AfD-Fraktion

Änderungsantrag der AfD-Fraktion zum Antrag der SPD-Fraktion: Anpassung der Regelungen zur Wahlplakatierung in Rödermark

Antragstellung: Dr. Gert Köhlbrandt

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	25.11.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Beschlußvorlage (bei Antrag):

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Beschlußvorschlag der SPD-Fraktion zur Drucksache DS/311/26 „Anpassung der Regelungen zur Wahlplakatierung in Rödermark“ wird durch folgenden Beschluß ersetzt:

1. **Einführung zentraler Wahlplakatwände:**

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zur grundlegenden Neuregelung der Wahlplakatierung im öffentlichen Straßenraum der Stadt Rödermark zu erarbeiten. Ziel ist es, die bisherige Einzelplakatierung an Laternenmasten, Verkehrszeichen, Geländern und sonstigen öffentlichen Einrichtungen durch zentrale Wahlplakatwände zu ersetzen.

2. **Standorte der Wahlplakatwände**

An gut sichtbaren, zentral gelegenen und öffentlich zugänglichen Plätzen sollen folgende Wahlplakatwände eingerichtet werden:

- Ober-Roden: zwei Standorte

- Urberach: zwei Standorte

- Waldacker: ein Standort

- Messenhausen: ein Standort

- Bulau: ein Standort

Die genaue Standortwahl erfolgt durch den Magistrat unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, der Erreichbarkeit und einer möglichst gleichmäßigen Verteilung innerhalb des Stadtgebietes.

3. **Einheitliche Plakatflächen für alle Wahlteilnehmer**

An jedem Standort sind ausreichend große Plakatwände oder mehrere zusammenhängende Plakatmodule vorzusehen. Allen zur jeweiligen Wahl zugelassenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern sind angemessene Werbeflächen zur Verfügung zu stellen.

4. **Gleichberechtigte Nutzung**

Die Verteilung der Werbeflächen erfolgt nach transparenten, sachgerechten und rechtlich zulässigen Kriterien unter Beachtung der Chancengleichheit der Wahlteilnehmer. Jede zur jeweiligen Wahl zugelassene Partei oder Wählergruppe soll grundsätzlich an jedem Standort vertreten sein können.

5. **Wegfall der bisherigen Einzelplakatierung**

Die Wahlwerbung soll künftig ausschließlich auf den dafür vorgesehenen zentralen Wahlplakatwänden erfolgen. Die bisherige Einzelplakatierung im öffentlichen Straßenraum, insbesondere an Laternenmasten, Verkehrszeichen, Geländern und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soll entfallen, soweit dies unter Wahrung der verfassungsrechtlich geschützten Wahlwerbemöglichkeiten rechtlich zulässig ist.

6. **Einheitliche Regelungen zur Plakatierung**

Die zentralen Wahlplakatwände sollen spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltag zur Verfügung stehen. Die Parteien und Wählergruppen bringen ihre Wahlplakate innerhalb der zugewiesenen Flächen eigenverantwortlich an. Der Magistrat legt einheitliche Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Plakatgrößen, der Befestigung, der Nutzungsdauer und der Entfernung nach der Wahl fest.

7. **Prüfung der Kosten und Umsetzung**

Der Magistrat wird beauftragt, die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen sowie die erforderliche Anzahl und Größe der Wahlplakatwände zu prüfen. Dabei sind insbesondere die einmaligen Anschaffungskosten, die laufenden Unterhaltungs- und Lagerkosten sowie mögliche Einsparungen durch den Wegfall der bisherigen Einzelplakatierung darzustellen.

8. **Vorlage zur Beschlussfassung**

Das ausgearbeitete Konzept ist der Stadtverordnetenversammlung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Änderungen der Sondernutzungssatzung und der allgemeinen Genehmigungsbedingungen zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 26.10.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/312/26
Einreicher/in: Herr Brößler, Travis

Antrag der CDU-Fraktion: Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs ab 2028

Antragstellung: CDU-Fraktion

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Hessische Landesregierung und den Hessischen Landtag auf, die für das Jahr 2028 vorgesehene Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs so auszugestalten, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden nachhaltig gestärkt und der kommunalen Selbstverwaltung wieder ein höherer Stellenwert eingeräumt wird.

2. Im Rahmen der Neuregelung sind insbesondere Möglichkeiten zu prüfen, die finanzielle Eigenständigkeit und Handlungsfähigkeit der Kommunen zu verbessern. Hierzu zählen unter anderem eine gerechtere Verteilung der Steuereinnahmen zwischen Bund, Ländern und Kommunen, eine stärkere Beteiligung der Kommunen am allgemeinen Steueraufkommen sowie eine bedarfsgerechte und auskömmliche Finanzausstattung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Kreistag des Landkreises Offenbach auf, sich dieser Forderung anzuschließen und sich gegenüber der Hessischen Landesregierung und dem Hessischen Landtag ebenfalls für eine nachhaltige Stärkung der kommunalen Finanzausstattung einzusetzen.

4. Der Magistrat wird beauftragt, diesen Beschluss der Hessischen Landesregierung, den Fraktionen des Hessischen Landtags sowie dem Kreistag des Landkreises Offenbach zu übermitteln.

Begründung:

Die finanzielle Situation vieler hessischer Städte und Gemeinden ist seit Jahren zunehmend angespannt. Steigende Aufwendungen, wachsende gesetzliche Verpflichtungen und begrenzte eigene Einnahmemöglichkeiten schränken die kommunalen Handlungsspielräume immer weiter ein.

Auch die Stadt Rödermark steht vor erheblichen finanziellen Herausforderungen. Die zunehmende Bindung kommunaler Haushaltsmittel für Pflichtaufgaben führt dazu, dass immer weniger finanzielle Mittel für freiwillige Leistungen, notwendige Investitionen und die eigenverantwortliche Gestaltung des örtlichen Gemeinwesens zur Verfügung stehen.

Die kommunale Ebene ist der Ort, an dem Politik für die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar erlebbar wird. Ob Kinderbetreuung, Straßen und öffentliche Einrichtungen, Vereinsförderung oder die Gestaltung des öffentlichen Raums – die Entscheidungen der Städte und Gemeinden prägen den Alltag der Menschen vor Ort. Gleichzeitig sind es die Bürgerinnen und Bürger, die die Auswirkungen einer zunehmend angespannten kommunalen Haushaltslage unmittelbar zu spüren bekommen. Steigende Gebühren und Abgaben, eingeschränkte freiwillige Leistungen oder ausbleibende Investitionen wirken sich direkt auf ihre Lebensqualität aus.

Wer von den Kommunen erwartet, dass sie die Lebensqualität vor Ort sichern und gestalten, muss ihnen auch die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Eine starke kommunale Selbstverwaltung darf sich daher nicht allein auf rechtliche Zuständigkeiten beschränken, sondern muss auch durch ausreichende finanzielle Handlungsspielräume gewährleistet werden.

Die kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 137 der Hessischen Verfassung setzt voraus, dass Städte und Gemeinden über eine angemessene finanzielle Ausstattung und tatsächliche Gestaltungsspielräume verfügen.

Die für 2028 vorgesehene Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs bietet die Gelegenheit, die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen grundlegend zu überprüfen. Dabei darf es nicht ausschließlich um die Verteilung bestehender Finanzmittel gehen. Vielmehr muss das Ziel sein, die finanzielle Eigenständigkeit der Kommunen nachhaltig zu stärken.

Hierzu gehört insbesondere eine grundsätzliche Überprüfung der Verteilung der Steuereinnahmen zwischen den staatlichen Ebenen. Städte und Gemeinden übernehmen einen erheblichen Teil der öffentlichen Aufgaben, verfügen jedoch nur über begrenzte Möglichkeiten, ihre Einnahmen eigenständig zu gestalten. Eine stärkere Beteiligung am Steueraufkommen kann dazu beitragen, die Abhängigkeit von Zuweisungen zu reduzieren und die kommunale Selbstverwaltung dauerhaft zu sichern.

Dabei sind sowohl die Gestaltungsmöglichkeiten des Landes Hessen als auch gegebenenfalls notwendige Initiativen auf Bundesebene zu berücksichtigen.

Die Stadt Rödermark spricht sich deshalb dafür aus, die anstehende Reform des Kommunalen Finanzausgleichs zu nutzen, um die kommunale Selbstverwaltung nicht nur rechtlich zu gewährleisten, sondern auch finanziell wieder stärker mit Leben zu füllen.

Da die finanzielle Handlungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zugleich Auswirkungen auf den Landkreis Offenbach hat, soll auch der Kreistag aufgefordert werden, diese Forderung zu unterstützen und gemeinsam gegenüber dem Land Hessen zu vertreten.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 13.11.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/329/26
Einreicher/in: AfD-Fraktion

Antrag der AfD-Fraktion: Ergänzung des § 16 GO – Verbindliche Fristen zur Beantwortung von Anfragen

Antragstellung: Dr. Gert Köhlbrandt

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Stadt Rödermark beschließt

§ 16 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Rödermark wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„§ 16 Abs. 4 – Fristen zur Beantwortung von Anfragen

1. Anfragen gemäß § 16 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung sind durch den Magistrat grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang vollständig zu beantworten.

2. Ist eine vollständige Beantwortung innerhalb dieser Frist aus sachlich nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, hat der Magistrat vor Ablauf der Frist eine schriftliche Mitteilung an den Fragesteller sowie den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu übermitteln.

3. Diese Mitteilung muss die konkreten Gründe der Verzögerung sowie einen verbindlich angestrebten Termin für die Beantwortung enthalten.

4. Eine Überschreitung der Frist entbindet den Magistrat nicht von der Verpflichtung zur Beantwortung der Anfrage.

5. Anfragen, deren Beantwortung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt ist, sind mit ihrem Bearbeitungsstand der Stadtverordnetenversammlung in der jeweils nächsten Sitzung bekannt zu geben.“

Begründung:

Erfolgt mündlich

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 15.11.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/331/26
Einreicher/in: Herr Schefter, Stefan

Antrag der FWR-Fraktion: Transparente Darstellung der Kosten und kommunalen Zuschüsse für Kinderbetreuungsleistungen in Rödermark

Antragstellung: Freie Wähler Rödermark
Stefan Schefter
Manfred Rädlein
Yvonne van Baal
Peter Schröder

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, künftig bei sämtlichen Rechnungen, Angeboten und Preisauskünften im Bereich der Kinderbetreuung und der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rödermark die tatsächlichen Kosten sowie deren Finanzierung transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Hierzu sollen die entsprechenden Unterlagen grundsätzlich drei Positionen ausweisen:

1. **Tatsächliche Kosten:** Die Gesamtkosten der jeweiligen Betreuungsleistung bzw. des jeweiligen Angebots.
2. **Anteil der Stadt Rödermark:** Der Betrag, den die Stadt Rödermark zur Finanzierung der Leistung übernimmt.
3. **Anteil der Eltern:** Der Betrag, den die Eltern für die jeweilige Leistung selbst tragen.

Die Darstellung soll für die Eltern verständlich, übersichtlich und möglichst einheitlich erfolgen. Soweit erforderlich, können die Angaben auch ergänzend zu den bisherigen Rechnungs- und Gebührenpositionen aufgeführt werden.

Dabei sind die unterschiedlichen Betreuungsangebote und Finanzierungsmodelle angemessen zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Kinderbetreuung ist eine der wichtigsten kommunalen Aufgaben. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge, ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und schafft wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung unserer Kinder.

Die Stadt Rödermark stellt hierfür erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung. Diese Unterstützung ist ein wichtiger Beitrag zur Entlastung der Familien und Ausdruck der kommunalen Verantwortung für eine familienfreundliche Stadt.

Gleichzeitig ist vielen Eltern nicht ohne Weiteres ersichtlich, welche tatsächlichen Kosten für die Betreuung ihrer Kinder entstehen, welchen Anteil die Stadt Rödermark übernimmt und welcher Betrag letztlich von ihnen selbst getragen wird.

Mit einer transparenten Darstellung dieser drei Positionen möchten wir das Verständnis für die Finanzierung der Kinderbetreuung stärken und die kommunalen Leistungen für die Familien sichtbarer machen.

Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, die bestehende Gebührenstruktur oder die Höhe der Elternbeiträge zu verändern. Ebenso wenig soll die wichtige Unterstützung der Familien durch die Stadt infrage gestellt werden.

Vielmehr soll deutlich werden, dass Kinderbetreuung eine gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe ist, zu deren Finanzierung die Stadt Rödermark einen erheblichen Beitrag leistet und an der sich die Eltern im Rahmen der geltenden Regelungen beteiligen.

Eine solche transparente Darstellung schafft Vertrauen, fördert die Wertschätzung der kommunalen Leistungen und ermöglicht es den Eltern, die Finanzierung der Betreuungsangebote besser nachzuvollziehen.

Die FREIE WÄHLER RÖDERMARK sind der Auffassung, dass Transparenz und Verständlichkeit gerade bei einem so wichtigen Thema wie der Kinderbetreuung im Interesse aller Beteiligten liegen sollten.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 16.11.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/333/26
Einreicher/in: FDP-Fraktion

Antrag der FDP-Fraktion: Haushalt 2027: Rechnungshofbericht beraten und Einsparungen prüfen

Antragstellung: Hans Gensert, Heino Claussen-Markefka

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der Magistrat wird beauftragt, bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2027 die folgenden Punkte zu berücksichtigen und umzusetzen:

1. Der Beratungsbericht des Hessischen Rechnungshofs zur Haushaltssituation der Stadt Rödermark soll bis zum Ende des Jahres 2026 veröffentlicht werden.

2. Der Haushalt für das Jahr 2027 soll so aufgestellt werden, dass er ordnungsgemäß in die Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2027 eingebracht werden kann. Aufgrund der hohen aktuellen Planungsunsicherheit sollte es sich um einen Einzelhaushalt (also nur für Jahr 2027) handeln.

3. Der Magistrat möge den bereits angekündigten Lenkungsausschuss zur Unterstützung der Haushaltsberatungen bis zum Ende des Jahres 2026 einzusetzen, insbesondere sind dessen Mitglieder festzulegen und dessen Aufgaben und Kompetenzen klar zu beschreiben.

4. Bei der Vorlage des Haushalts 2027 darzustellen, welche Vorschläge und Hinweise aus dem Beratungsbericht des Hessischen Rechnungshofs in diesen bereits übernommen wurden, welche bereits im Haushaltssicherungskonzept 2026 enthalten sind und welche Vorschläge als nicht umsetzbar eingestuft wurden.

5. Bezüglich der freiwilligen Leistungen soll eine „Positiv-Liste“ erstellt werden, die alle freiwilligen Leistungen, die über gesetzliche Mindestvorgaben hinausgehen und im Jahr 2027 noch geleistet werden können, enthält. Dabei sollte der der jährliche Zuschussbedarf genannt werden. Diese Liste soll auch die im Jahr 2027 anfallenden Kosten für diese Leistungen darstellen. Aus Verwaltung und/oder Magistrat sollen Ansprechpartner benannt werden, die die von den Kürzungen freier Leistungen betroffenen Interessensgruppen rechtzeitig informieren und diesen als Dialogpartner zur Verfügung stehen.

6. Für die von der Stadt selbst angebotenen freiwilligen Leistungen Badehaus, Kulturhalle und Bücherei, sollen deutliche Einsparungen vorgesehen werden. Diese Einsparungen sollen einen Mindestbetrieb ermöglichen, ohne jedoch eine endgültige Schließung notwendig zu machen.

7. Der Personalplan soll eine stricken Einstellungstopp beinhalten. Notwendige Nachbesetzungen sollen durch interne Umverteilung von Aufgaben abgefedert werden. Abweichungen von dem Einstellungsstopp sollen nur mit der Genehmigung von der Stadtverordneten-Versammlung umgesetzt werden.

8. Weitere Einsparmöglichkeiten für den Haushalt 2027 sind insbesondere auch im Bereich der Sachkosten zu prüfen. Hierzu soll jeder Fachbereich bis zum 22.01.2027 eine Vorschlagsliste unterbreiten, wie er verbindlich 10% der Sachkosten (im Vergleich zum Haushalt 2026) reduzieren wird. Einsparungen, die bereits im Haushaltsicherungskonzept 2026 enthalten sind, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

9. Der Haushalt 2027 soll ohne weitere Steuererhöhungen auskommen.

10. Die Verwaltung wird beauftragt, den Zeitplan im Haushaltssicherungskonzept 2026 vorgesehen Verkauf städtischer Immobilen so zu beschleunigen, dass diese bis zum Ende des Jahres 2028 abgeschlossen sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob nicht weitere Liegenschaften, wie z.B. die der ehemaligen Kita „Im Taubhaus“ zu auch veräußert werden können.

11. Der Aufwand für gesetzliche Pflichtaufgaben soll nicht pauschal gekürzt werden. Dennoch soll geprüft werden, ob auch hier Einsparmaßnahme möglich sind, ohne erheblichen Einschnitt in die Qualität oder den Zugang zu verursachen.

12. Gemeinsam mit geeigneten Nachbarkommunen und gegebenenfalls dem Kreis Offenbach zu prüfen, ob eine Zusammenarbeit bei Verwaltungs- und Betriebsaufgaben Kosten senken oder die Arbeit verbessern kann. Dabei sollen mögliche Einsparungen, einmalige Umstellungskosten, Auswirkungen auf Beschäftigte und die Qualität der Leistungen sowie ein möglicher Zeitplan dargestellt werden. In Betracht kommen insbesondere Personalverwaltung, IT, Finanzen, Vergabe, Bauverwaltung und Bauhof.

13. Über die bisherigen und die noch geplanten Schritte zur Eingliederung der Kommunalen Betriebe in die Stadtverwaltung soll der Stadtverordnetenversammlung am 16.02.2027 berichtet werden. Zusätzlich sollen bis zum 31.03.2027 konkrete Einsparpotentiale bei allen Betriebsteilen der ehemaligen kommunalen Betriebe ermittelt und den zuständigen Ausschüssen vorgelegt werden. Über den Stand der Umsetzung dieser Einsparpotentiale soll dann regelmäßig (im Rhythmus von 6 Monaten) an den HFW-Ausschuss berichtet werden.

14. Für den „Hopper“ soll der Magistrat die tatsächlichen Kosten und Zuschüsse für Rödermark, die Nutzungszahlen, die Vertragsfristen darstellen. Außerdem soll er sich gegenüber dem Kreis Offenbach und der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach (kvgOF) dafür einsetzen, den Hopper in Rödermark nach Ende der bestehenden Vertragslaufzeit nicht weiterzuführen bzw. diesen Dienst so bald wie möglich zu beenden.

Begründung:

Strukturelle Ausgabenentwicklung
Die finanzielle Lage der Stadt erfordert ein unmittelbares Umsteuern. Zwischen 2019 und 2026 sind die städtischen Ausgaben um rund 42 Mio. Euro (+66 %) gestiegen – davon allein 12 Mio. Euro im Fachbereich
4. Im gleichen Zeitraum wuchs das Bruttoinlandsprodukt lediglich um rund 30 %. Da die Ausgaben somit mehr als doppelt so schnell steigen wie die allgemeine Wirtschaftskraft und die Einnahmebasis, lässt sich das strukturelle Defizit nicht länger allein über Einnahmeerhöhungen ausgleichen.

Aktualitätsverlust des Haushaltssicherungskonzepts (HSK)
Das erst im September beschlossene HSK ist durch die aktuellen Entwicklungen bereits überholt, zumal die darin abgebildeten Folgehaushalte ab 2027 absehbar nicht genehmigungsfähig sind. Laut Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes wurden in

den ersten drei Quartalen lediglich rund 10,5 Mio. Euro an Gewerbesteuer vereinnahmt (Planansatz: 17,8 Mio. Euro), was eine zusätzliche Haushaltslücke von 3 bis 4 Mio. Euro erwarten lässt. Hinzu kommen die noch nicht einkalkulierten Mehrbelastungen durch die angekündigte Erhöhung der Kreisumlage.

Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit
Bereits das aktuelle HSK benötigt einen weitreichenden Prognosezeitraum, um die bestehenden und kommenden Defizite rechnerisch auszugleichen. Die neuen Einnahmeausfälle werden eine erneute Ausweitung dieses Zeitraums erzwingen. Ohne entschlossenes Gegensteuern verliert Rödermark auf Jahre hinaus jeden finanziellen Gestaltungsspielraum für notwendige Zukunftsinvestitionen.

4. Schnelles und Konsequentes Handeln erforderlich
Die angespannte Haushaltslage ist seit Langem bekannt und wurde wiederholt öffentlich thematisiert. Obwohl der Prüfbericht des Hessischen Rechnungshofes bereits im Sommer 2026 entgegengenommen wurde, steht die Ableitung weiterer konkreter Konsolidierungsmaßnahmen noch immer aus. Angesichts der Dringlichkeit müssen die notwendigen Maßnahmen – wie z.B. der geplante Lenkungskreis Finanzen – nun unverzüglich ihre Arbeit aufnehmen und belastbare Einsparpotenziale ermittelt werden.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Antrag vom 16.11.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/336/26
Einreicher/in: CDU-Fraktion

Antrag der CDU-Fraktion: Überprüfung und Vereinheitlichung der Geschwindigkeitsanordnungen im Stadtgebiet Rödermark

Antragstellung: Michael Gensert

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	25.11.2026	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die bestehenden Geschwindigkeitsanordnungen im gesamten Stadtgebiet Rödermark zu überprüfen. Dabei sollen insbesondere Straßen betrachtet werden, auf denen in den vergangenen Jahren Änderungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorgenommen wurden.

2. Im Rahmen dieser Überprüfung soll insbesondere untersucht werden, ob auf angrenzenden Straßen ebenfalls Anpassungsbedarf besteht, um unterschiedliche und gegebenenfalls nicht mehr sachgerechte Geschwindigkeitsregelungen zu vermeiden.

3. Ziel der Überprüfung ist es, unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sowie der rechtlichen Voraussetzungen eine möglichst einheitliche, transparente und für alle Verkehrsteilnehmer nachvollziehbare Geschwindigkeitsregelung innerhalb des Stadtgebiets zu schaffen.

4. Die Ergebnisse der Überprüfung sowie die daraus abgeleiteten möglichen Maßnahmen sind den zuständigen städtischen Gremien zur Beratung und gegebenenfalls weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurden im Stadtgebiet Rödermark an verschiedenen Straßen Änderungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorgenommen. Diese Anpassungen erfolgten aufgrund unterschiedlicher örtlicher Gegebenheiten und Anforderungen.

Durch diese punktuellen Veränderungen sind teilweise unterschiedliche Geschwindigkeitsregelungen auf unmittelbar benachbarten oder miteinander verbundenen Straßen entstanden. Für Verkehrsteilnehmer ist dabei nicht immer unmittelbar nachvollziehbar, weshalb auf einer Straße beispielsweise Tempo 30 gilt, während auf einer angrenzenden Straße weiterhin Tempo 50 zulässig ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die bestehenden Geschwindigkeitsanordnungen im gesamten Stadtgebiet einer übergreifenden Betrachtung zu unterziehen. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob die in den vergangenen Jahren vorgenommenen Änderungen auch Auswirkungen auf die Bewertung angrenzender Straßen haben und gegebenenfalls weitere Anpassungen erforderlich oder zweckmäßig sind.

Ziel ist nicht die pauschale Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, sondern die Schaffung eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gesamtkonzepts, das sowohl die Verkehrssicherheit als auch die unterschiedlichen Funktionen der jeweiligen Straßen berücksichtigt.

Eine möglichst einheitliche und transparente Regelung trägt dazu bei, die Akzeptanz der Geschwindigkeitsanordnungen bei den Bürgerinnen und Bürgern zu fördern und die Orientierung für alle Verkehrsteilnehmer zu erleichtern.

Die Ergebnisse der Überprüfung sollen den zuständigen Gremien vorgestellt werden, um auf dieser Grundlage über mögliche weitere Maßnahmen beraten zu können.

Anlage/n:
Keine

Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 03.11.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/317/26
Geschäftszeichen: I/1/3 Broc
Aktenzeichen:

Ehrung langjährig tätiger Mandatsträger; Verleihung der Ehrenbezeichnung "Stadtältester"

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	16.11.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	26.11.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.12.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Ehrenbezeichnung „**Stadtälteste / Stadtältester**“ wird gemäß § 4 der Ehrungsordnung der Stadt Rödermark für mehr als zwanzig Jahre ehrenamtlicher kommunalpolitischer Tätigkeit verliehen an:

Herrn Manfred Rädlein

Frau Anke Rüger

Begründung:

Die Ehrungsordnung der Stadt Rödermark sieht vor, dass ehrenamtliche Mandatsträger für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrung erfahren können.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.07.2022 sind die Ehrungen auf Vorschlag des Magistrates nach Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen vorzunehmen und nicht mehr, wie in der Vergangenheit, erst nach Beendigung des Mandats bzw. einer Legislaturperiode.

Nach den zuletzt im Anschluss an die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.07.2023 erfolgten Ehrungen hat der Magistrat in seiner Sitzung am 16.11.2026 die Verleihung der folgenden Ehrungen beschlossen:

Verleihung der <u>Verdienstplakette in Silber</u> für 20 Jahre und länger kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit (§ 5 Ehrungsordnung) an

Herrn Manfred Rädlein
Frau Anke Rüger
Frau Christiane Lotz
Frau Nina Daum

Verleihung der <u>Verdienstplakette in Bronze</u> für mehr als 10 Jahre kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit (§ 5 Ehrungsordnung) an

Frau Adrienne Wehner
Frau Martina Brehm
Frau Isabelle Brühne
Frau Jutta Catta
Herrn Aaron von Soosten-Höllings

Im Übrigen empfiehlt der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 4 der Ehrungsordnung den folgenden Personen für ihre länger als 20 Jahre andauernde kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit die Bezeichnung <u>„Stadtälteste/r“</u> zu verleihen:

Herrn Manfred Rädlein
Frau Anke Rüger

Finanzielle Auswirkungen:

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>

Nein

Anlage/n:
Keine